

Subventionskatalog mit zusätzlichen Steuertipps

Stand: 28.10.2020

1.) Wohnungsbauprämienengesetz

- ➔ 8,8 % auf max. 512 € / 1.024 € (Ledig/Verheiratet) bis 31.12.2020
- ➔ 10% auf max. 700 € / 1.400 € (Ledig/Verheiratet) ab 01.01.2021
- ➔ Einkommensgrenze (z.v.EK) 25.600 € / 51.200 € (Ledig/Verheiratet) bis 31.12.2020
- ➔ Einkommensgrenze (z.v.EK) 35.000 € / 70.000 € (Ledig/Verheiratet) ab 01.01.2021

2.) Arbeitnehmersparzulage für Bausparen

- ➔ 9 % auf max. 470 €
- ➔ Einkommensgrenze 17.900 € / 35.800 € (Ledig/Verheiratet)

3.) Arbeitnehmersparzulage für Wertpapiersparen

- ➔ 20 % auf max. 400 €
- ➔ Einkommensgrenze 20.000 € / 40.000 € (Ledig/Verheiratet)

4.) Staatliche Förderrente nach § 10 a Riester Förderung

- ➔ 175 € Grundzulage
- ➔ 185 € / 300 € (ab dem 01.01.2008 Geborene) Kinderzulage
- ➔ 200 € Berufseinsteigerbonus (einmalig vor dem 25. Lebensjahr)
- ➔ 30 % Kapitalentnahme frei oder 100 % für Kredit der eigengenutzten Immobilie
- ➔ auch über Bausparen / Wohnriester möglich

5.) Alterseinkünftegesetz mit Einführung Basisrente / Rüruprente

- ➔ Steuerliche Absetzbarkeit in 2020 der Beiträge bis 25.046 € (incl. GRV Beiträge) für Ledige
- ➔ In 2021 sind 92 % steuerlich absetzbar, dies wird jährlich um 2 % gesteigert
- ➔ Dadurch erhöhte steuerliche Absetzbarkeit der Vorsorgeaufwendungen

6.) Gesetzlicher Anspruch als Arbeitnehmer auf Entgeltumwandlung

- ➔ Ab 01.01.2021 können laut § 3 Nr. 63 mtl. 284 Steuer-, und Sozialversicherungsfrei vom Bruttolohn innerhalb einer BAV umgewandelt werden.
- ➔ Ab 01.01.2019 müssen AG auf Neuverträge und ab 01.01.2022 auf Bestandsverträge (die vor dem 01.01.2019 abgeschlossen wurden) 15% AG-Pflichtzuschuss geben!
- ➔ Alle Arbeitnehmer die keine „alte“ DV nach § 40b haben, können zusätzlich ab 01.01.2021 noch 284 € steuerfrei vom Bruttolohn innerhalb einer BAV umwandeln. Die AN mit DV nach § 40b können den Betrag dieser „alten“ DV auch ab 01.01.2021 auf 284 € steuerfrei über eine „neue“ DV aufstocken.
- ➔ Laut § 5 EstG kann ein Arbeitnehmer noch über eine Unterstützungskasse eine zusätzliche BAV machen. Die Gesamtrenteneinkünfte müssen für den AN nur angemessen sein!
- ➔ Nach § 100 EstG können AG seit 01.01.2018 für Geringverdiener (bis 2.575 € Brutto/Grenze ab 01.01.2020) zusätzlich noch mal jährl. zwischen 240 – 960 € (Beiträge ab 01.01.2020) rein AG-finanziert für den AN sparen. Der Förderbeitrag für den AG liegt hier bei 30%, also max. 288 € p.a. Diese Verdienstgrenze wird jährlich überprüft und müsste auch angepasst werden, falls AN mehr verdient. Für den § 100 gibt es spezielle Tarife (BAV Strategie Smart).
- ➔ Der Freibetrag für die KV/PV Pflicht steigen ab 01.01.2020 auf 159,25 € bei der Rente und 19.110 € für das Kapital. KV pflichtig ist also nur der darüberhinausgehende Betrag!

7.) Hinweise für Eltern und Kinder:

- Kindergeld 219 € ab 01.01.2021 für das 1. + 2. Kind
- Kindergeld 225 € ab 01.01.2021 für das 3. Kind
- Kindergeld 250 € ab 01.01.2021 ab dem 4. Kind
- Kinderfreibetrag wird ab 01.01.2021 auf **8.388 €** davon _____ € für Betreuungs-, Erziehungs-, u. Ausbildungsbedarf und _____ € für das sachliche Existenzminimum des Kindes.
- Eltern-, und Erziehungsgeld
- Ausbildungsförderung (BAföG), ab 01.01.2021 sind es 861 € pro Studenten
- Mutterschaftsgeld
- Wohngeld wird ab 01.01.2021 auf 205 € angehoben (z.B. 2 Pers. Haushalt)
- Alle Eltern können Zwei Drittel der Betreuungskosten pro Kind, höchstens 4.000 € pro Jahr als Sonderausgaben steuerlich absetzen. Diese Steuerbegünstigung gilt für alle Kinder bis 14 Jahre. Bei behinderten Kindern gilt sie unbegrenzt, wenn die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist.
- Der Mindestunterhalt für Trennungskinder wird auf 369 € (Kinder bis 7 Jahre), 427€ (Kinder 7-12 Jahre), 497 € (Kinder 12-17 Jahre), Betrag für Volljährige bleibt wie bisher
- Mütterrente II tritt in Kraft, für Mütter deren Kinder vor dem 01.01.1992 geboren sind, steigt die Rente statt um 2 jetzt um 2,5 Entgeltpunkte.
- Alleinerziehende Steuerpflichtige, die in einem Haushalt mit ihrem Kind leben, erhalten in 2020 und 2021 einen Entlastungsbetrag, der von bisher 1.908 € auf 4.008 € erhöht wurde.

8.) Allgemeine Steuertipps und Hinweise:

- Der Beitrag für den Berufsrechtsschutz ist für jeden Arbeitnehmer steuerlich absetzbar
- Beiträge für private Pflegeversicherung sind bis 184 € steuerlich absetzbar
- 20 % der Löhne für Handwerkerrechnungen, max. 1.200 € sind steuerlich absetzbar
- 20 % für eine Aushilfe im Haushalt, max. 4.000 € sind steuerlich absetzbar
- Provisionseinnahmen für Empfehlungen sind bis zu 256 € jährlich pro Person steuerunschädlich
- Mindestlohn seit 01.01.2020 sind 9,35 € pro Arbeitsstunde, statt bisher 9,19 €.
- Beitrag zur Arbeitslosenversicherung sinkt von 3,0 % auf 2,4 %, dies gilt bis 31.12.2022
- Mindestbeitrag KV für Selbständige ab 01.01.2021 bei 153,53 €
- Den Zusatzbeitrag zur GKV müssen nun AG + AN zu gleichen Teilen zahlen, bisher war es nur der AN, dadurch bekommen die AN eine kleine Entlastung von ca. 0,5%
- Seit dem 01.01.2019 müssen E-, und/oder Hybrid Dienstwagen statt mit 1% nur noch mit 0,5% versteuert werden. Gilt für alle Fahrzeuge, die zw. 01.01.2019 und 31.12.2021 angeschafft werden!
- Dienstfahrräder sind seit dem 01.01.2019 zu 100% steuerfrei für den AN
- Midi Jobber können seit dem 01.07.2019 statt vorher 850 € nun 1.300 € verdienen
- Essensgutscheine in Höhe von 6,50 € pro Tag und max. 15 Tage pro Monat = 97,50 € mtl. davon werden 3,40 € pauschal vom AG versteuert und 3,10 € sind steuerfrei auch für AG
- Zum 01.01.2019 wurde das dritte Geschlecht eingeführt: männlich, weiblich, divers
- Der EST Grundfreibetrag steigt ab 01.01.2021 von 9.408 € auf 9.696 € an
- Hartz IV steigt zum 01.01.2021 auf 439 €. Für Kinder bis 5 Jahre gibt es 279 € und für Kinder von 6-13 Jahren jetzt 308 € und für Kinder von 14-17 Jahren jetzt 367 €
- ALG I bekommt jetzt schon ein Arbeitssuchender, der in den letzten 36 Monaten mind. 10 Monate versichert war.

- ➔ Die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EstG) liegt ab 01.01.2020 bei 3.000 €. Die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26,a EstG) liegt ab 01.01.2020 bei 840 €. Kombinieren darf ich diese beiden Pauschalen nur, wenn ich z.B. 2 Ehrenämter in dem Verein habe, nicht aber für das gleiche Ehrenamt.
- ➔ Kindergartenzuschuss ist Steuer-, und Sozialversicherungsfrei
- ➔ Fahrtkostenzuschuss ist bis 44 € mtl. Steuer-, und Sozialversicherungsfrei
- ➔ Zuschüsse für Gesundheitsförderung (Yoga, Rückenurse, etc.) sind bis zu 500 € jährlich Steuer-, und Sozialversicherungsfrei
- ➔ Nettolohnoptimierung nur bei zukünftigen Lohnerhöhungen oder AG-Wechsel
- ➔ Laut § 100 EstG gibt es ab 01.01.2021 eine Grundrente für alle Rentner mit mind. 33 Beitragsjahren, sofern sie die Einkommensprüfung bestehen. Nutznießer sind vor allem jene Rentner, deren Beitragsleistung wegen Teilzeitarbeit oder niedriger Löhne unter 80 % des Durchschnitts liegt, aber über 30 % des Durchschnittseinkommens.
- ➔ Bis zu 1.250 € Werbungskosten können für ein Arbeitszimmer zuhause angesetzt werden, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand, z.B. in der Coronazeit.
- ➔ Coronaprämie bis zu 1.500 € jährlich in 2020 für Arbeitnehmer steuerfrei

Bitte den Risikohinweis beachten

<https://risiko-und-warnhinweise.vermoegensberater-metzger.de/>

Thomas J. Metzger e.K.
 Vermögensberater (BDV)
 IHK geprüfter Fachwirt für Finanzberatung
 Kastanienweg 31
 08301 Bad Schlema OT Wildbach
 Telefon: +49 3772 373590
 Telefax: +49 3772 373592
 F u n k: +49 151 16703578
 Internet: www.dvag.de/thomas.metzger/
 E-Mail: thomas.metzger@dvag.de
 E-Mail: info@vermoegensberater-metzger.de
 WhatsApp-Business Nachricht senden an
<https://wa.me/message/6U4QBISBHJ5R1>